

Satzung des gemeinnützigen Vereins "Schwerte hilft e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwerte hilft e.V.“ – im folgenden "Verein" genannt –
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwerte und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen unter der Nummer VR 20608 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Schwerte verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen in Not, aufgrund von Naturkatastrophen, Seuchen, Kriegen und sonstigen schweren unverschuldeten Notlagen, sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe. Der Zweck wird verwirklicht durch:
 - a) Entwicklung und Durchführung von eigenen Projekten
 - b) Identifikation und finanzielle Unterstützung von Projekten, die dem Vereinszweck entsprechen.
 - c) Beschaffung und Verteilung von Hilfsgütern in Katastrophengebieten
 - d) Akquisition von Geld- und Sachspenden für den Vereinszweck
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Unabhängigkeit

Der Verein ist überkonfessionell, überparteilich und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (4) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt (Abs. 2);
 - d) durch Ausschluss (Abs. 3).
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der Beirat
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der Schatzmeister/in
 - d) dem / der Schriftführer/in
- (1) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der / die Vorsitzende, oder der / die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein.
 - (2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder er beruft.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - a) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.

§ 13 Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten, die dem Satzungszweck dienen, zu beraten und ihn bei der Umsetzung aktiv zu unterstützen.

§ 14 Bestellung des Beirats

- (1) Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand auf Vorschlag des Beirates für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 15 Beratung und Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Von Sitzungen des Beirates sind die Mitglieder des Vorstandes zu verständigen. Sie haben das Recht, an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Die Beirats-Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand; der Vorstand kann entscheiden die Mitgliederversammlung virtuell durchzuführen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem, durch die Mitgliederversammlung zu wählenden, Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Versammlung stets beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (4) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung, des Zwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Schwerte zu, die es zu mildtätigen (gemeinnützigen) Zwecken zu verwenden hat.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 18 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Schwerte, den 13.03.2025

Neufassung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28.03.2025